

Busfahrer

F 7 Fahrerschulungen / Sicherheitstrainings (1)

Pflichtkriterium

Werden Schulungen aller Fahrer entsprechend BKrFQG durchgeführt (jährlich mind. 7 Zeitstunden)?

Diese Forderung ist dem Berufskraftfahrer - Qualifikations- Gesetz (BKrFQG) entnommen, dass eine Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung der Fahrer über die Ausbildung hinaus festschreibt. Durch eine erweiterte Schulung der Fahrer wird neben der Sicherheit auch die Effizienz im Unternehmen verbessert. Dies ist die Grundlage für eine stärkere Identifikation des Fahrers mit dem Unternehmen.

Die Fahrerweiterbildung ist in der Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) mit einem Umfang von 35 Stunden im Zeitraum von fünf Jahren vorgegeben. Die Weiterbildung muss in Zeiteinheiten von mindestens 7 Stunden erfolgen.

Die Fahrer müssen innerhalb des Fünf-Jahreszeitraums mindestens an einem ganztägigen praktischen Training (Sicherheitstraining/ Sicherheitsprogramm Omnibus) teilnehmen.

Die Teilnahme an der Weiterbildung muss für den einzelnen Fahrer durch eine entsprechende Bescheinigung oder durch unterschriebene Teilnehmerlisten nachgewiesen werden.

Quellen:

- Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)
- Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung – BKrFQV)